

Gesetz,

betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Juni 1872.
(Bl. f. L. 213.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§ 1. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erlangen in der Fassung, in welcher sie in den Anlagen A und B enthalten sind, nebst den gegenwärtigen Einführungsbestimmungen mit dem 1. October 1872 in Elsaß-Lothringen Gesetzeskraft.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten die bestehenden Gesetze und anderen Vorschriften über Handelsrecht, in so weit sie Materien betreffen, welche Gegenstand der zur Geltung gelangenden Gesetze sind, außer Kraft.

§ 2. Die in den Handelsgesetzen der Staatsregierung oder den Fachministern eingeräumten Befugnisse gehen auf den Reichskanzler (heut: Statthalter) über. Der Reichskanzler kann die Befugnisse auf ihm untergeordnete Behörden übertragen.

§ 16. In den Gerichtsbeamten, welche Protest aufnehmen können, gehören auch die Gerichtsvollzieher. Ueber das von den Letzteren herbei zu führende Ausstiegel (Art. 88, Nr. 6 der Wechselordnung) wird der Generalprocurator Bestimmung treffen.

Die Register, in welche die Proteste nach Vorschrift des Artikels 90 der Wechselordnung eingetragen werden sollen, sind in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form anzulegen und zu photographiren.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung der Protokollen erhoben werden.

Die Beamten sind nicht gehalten, eine Abschrift der Protokollen zu verfertigen.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.